

ZBB 2006, 53

BGB §§ 280, 676h, 254

Zu Beweislast und Sorgfaltsanforderungen bei Bargeldabhebungen am Bankschalter mit gestohlener ec-Karte und Personalausweis

LG Bonn, Urt. v. 23.08.2005 – 3 O 126/05 (rechtskräftig), ZIP 2005, 2308 = NJW-RR 2005, 1645

Leitsatz:

Ein allgemeiner Erfahrungsgrundsatz, das Abhandenkommen einer SparkassenCard beruhe in der Regel auf unsorgfältiger Verwahrung, existiert nicht, da kein absoluter Diebstahlschutz durch den Kunden gefordert werden kann und auch bei Einhaltung aller zumutbaren Vorsichtsmaßnahmen eine Entwen-

ZBB 2006, 54

dung nicht auszuschließen ist. Eine Verpflichtung zur getrennten Aufbewahrung von Personalausweis und SparkassenCard besteht nicht.